



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena



THÜR. LANDTAG POST  
02.01.2018 14:29  
10612018

Studierendenrat der FSU Jena · Carl-Zeiss-Straße 3 · 07743 Jena

Studierendenrat

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft und  
Wissenschaft  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Vorstand

Carl-Zeiss-Straße 3  
07743 Jena

Scania Sofie Steger  
Felix Graf  
Marcus D. Đào

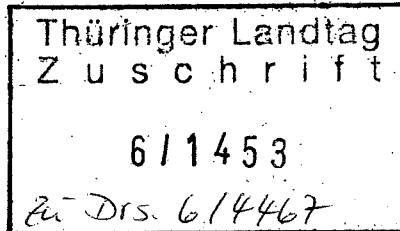
Telefon: 0 36 41 · 93 09 98  
Telefax: 0 36 41 · 93 09 92  
vorstand@stura.uni-jena.de

Den Mitgliedern des

*AWL*  
.....

Jena, den 21.12.2017

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19.12.2017 beschloss der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität eine Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Die Stellungnahme befindet sich im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen,

Scania Sofie Steger

Marcus D.D. Đào

Felix Graf

Anhang: Einverständniserklärung, Stellungnahme des StuRas der FSU



TLF/10/18/9

## Stellungnahme des StuRas zum ThürHG (TOP 8)

Im folgenden nimmt der Studierendenrat der FSU Jena Stellung zu dem Vorliegenden Entwurf für ein neues Thüringer Hochschulgesetz. Dabei wird auf den Entwurf vom 12.09.17 Bezug genommen.

Begrüßenswert ist die demokratisierende Stoßrichtung des Gesetzes. Wohlwollend haben wir zur Kenntnis genommen, dass der neue Gesetzesentwurf mehr Transparenz und mehr Partizipationsmöglichkeiten für die verschiedenen Statusgruppen an den Hochschulen vorsieht.

Ebenso erfreut zeigen wir uns über die Maßnahmen zur Normalisierung des im Moment unterdurchschnittlichen Frauenanteils im Professorium sowie über die Sensibilisierung für Diversitätsfragen. Schließlich freuen wir uns über das Zeichen, dass die Landesregierung zu setzen beabsichtigt, in dem sie eine Zivilklausel im Hochschulgesetz vorsieht.

Grundsätzlich ablehnend stehen wir jedoch der Tendenz einer zunehmenden Kommodifizierung der Wissenschaft gegenüber. Nach unserer Auffassung sollte die Hochschule eine öffentlich finanzierte Einrichtung sein. Bildung und Forschung sind nach unserem Verständnis Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ihre Errungenschaften sollten der ganzen Gesellschaft zugänglich sein. Dies gilt sowohl für den Zugang zum Studium als auch für den Zugriff auf Forschungsergebnisse. Die Entwicklung hin zu immer mehr Drittmittelabhängigkeit lehnen wir ab. Das Forschungsinteresse und nicht wirtschaftliche Einflüsse sollten die Agenda an der Hochschule bestimmen.

Im Folgenden wollen wir ausgewählte Stellen einzeln kommentieren.

### S. 19 §5 Abs. 2

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass es die Aufgabe der Hochschulen sein solle zur wirtschaftlichen Wertschöpfung beizutragen. Wir lehnen diese Entwicklung wie bereits ausgeführt ab. Das Profiinteresse von privaten Unternehmungen sollte nicht die erste Sorge der Hochschulen sein.

### S.27 §14 Abs. 1

Der Gesetzesentwurf sieht vor die Professor\_innen dazu Anzuhalten Drittmittel Einzuwerben. Statt einer verstärkten Abhängigkeit der Hochschulen von der Wirtschaft fordern wir eine Ausfinanzierung der Hochschulen. Schon jetzt sind Professor\_innen mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand und dem Schreiben von Anträgen belastet. Wertvolle Zeit die für Forschung und Lehre fehlt. Der kompetitive Charakter heißt im Alltag nichts anderes, als dass viele Bewerbungen leer ausgehen und die Anträge für den Papierkorb geschrieben wurden. Letztlich steht die Projektförderung auch langfristiger Forschung im Wege und macht die Wissenschaftler\_innen mutlos.

### S. 31 §21 Abs. 1

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Lehrbeauftragte unter bestimmten Bedingungen Mitglieder der Hochschule werden können. Nach unserem Dafürhalten sind die Hürden dafür zu hoch. Faktisch werden Lehrbeauftragte genutzt um grundständige Lehre abzusichern. Sie sind die Leiharbeiter\_innen der Hochschulen. Wenn eine Person wiederholt Lehraufträge bekommt sollte dies schon wesentlich früher als im Gesetzesentwurf vorgesehen wenigstens zu gleichen Mitspracherechten führen.

### S. 32 § 21 Abs. 4

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Doktoranden keine Mitgliedsgruppe der Hochschule sein sollen. Dadurch entsteht eine Repräsentationslücke für junge Menschen die im wissenschaftlichen Bereich eine Karriere anstreben. Es ist uns nicht ersichtlich, warum zu diesem Zeitpunkt der wissenschaftlichen Ausbildung die Menschen weniger Mitspracherechte und Interventionsmöglichkeiten haben sollten als Studierende oder wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen.

S. 33 §22 Abs. 5

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Personalvertretung kein Stimmrecht im Senat bekommt. Wir hingegen würden uns eine Aufwertung der Personalvertretung wünschen und schlagen daher eine feste Verankerung der Personalvertretung im Senat vor.

S. 37 §30 Abs. 4

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Präsident von der Hochschulversammlung gewählt wird, also von Senat und Hochschulrat. Unserer Auffassung nach ist eine starke Partizipation aller Statusgruppen der Hochschule der beste Garant für eine gute Selbstverwaltung der Hochschulen. Alle Mitglieder sind durch ihre tägliche Erfahrung die besten Expert\_innen. Daher lehnen wir Interventionen von außen ab, zumal diese den bisherigen Erfahrungen nach von wirtschaftlichen und parteipolitischen Interessen geprägt war.

S. 40 §34 Abs. 1 und Abs. 3

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass es auch in Zukunft einen Hochschulrat geben wird. Die Erfahrungen des Studierendenrates der FSU mit dem Hochschulrat sind sehr schlecht. So vertrat der Hochschulrat in der Diskussion um den Struktur- und Entwicklungsplan und den damit verbundenen Kürzungen keineswegs die Interessen der Universität Jena sondern operierte als verlängerter Arm des CDU geführten Finanzministeriums. Zuletzt machten Äußerungen über die Vorbildhaftigkeit chinesischer Demokratievorstellungen dieses Gremium für Studierende wie Professor\_innen vollends unmöglich. Auch in der vom Gesetz vorgesehenen abgemilderten Form bleibt der Hochschulrat ein Fremdkörper im System der akademischen Selbstverwaltung. Während das Gesetz insgesamt vorsieht Studierenden mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten und mehr Verantwortung zu übergeben wird hier ein Gremium konserviert, in dem Studierende keine Möglichkeit haben aktiv an der Meinungsbildung teilzunehmen.

S. 42 §35 Abs. 4

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Senat paritätisch zu besetzen, was wir ausgesprochen begrüßen. Allerdings ist schwer abzuschätzen, wie positiv sich diese Änderung tatsächlich auswirken wird, solange unklar bleibt in welchen Fällen die professorale Mehrheit zum Tragen kommt. Eine klare Regelung im Gesetz wäre hierzu hilfreich. Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass es nicht Menschen mit Professorentitel allein sind, die an den Hochschulen Lehren oder Forschung betreiben. Die professorale Mehrheit sollte daher so selten wie möglich zum Tragen kommen, da Mitarbeiter\_innen und Studierende nicht minder wichtig für den Forschungs- und Lehrbetrieb sind.

S. 46 §45

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine Landespräsidentenkonferenz eingerichtet wird. Wir sehen hingegen keine Grund, warum die anderen Statusgruppen von der Repräsentation auf Landesebene ausgeschlossen werden sollten. Wir schlagen daher eine Versammlung mit delegierten aller Statusgruppen vor.

S. 52 §54 Abs.12

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Prüfungsunfähigkeit von den Hochschulen festgestellt wird. Gegen diese Formulierung müssen wir auf das schärfste protestieren. Der jetzige Entwurf ist geeignet den Eindruck zu erwecken, als wenn die Hochschulen und das Ministerium den Ärzt\_innen und ihren Urteilen misstrauen würden. Zukünftig muss klar und unmissverständlich gelten, dass Prüfungsunfähig ist, wer von einem Arzt krankgeschrieben wurde. Es gibt keinen Anlass Studierende schlechter zu stellen als Arbeitnehmer\_innen und erst recht keinen Grund ihnen in einem Moment in dem sie Ruhe zur Genesung brauchen auch noch Steine in den Weg zu Rollen.

S. 60 §66 Abs. 1

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Mitglieder der Hochschulen zum Einwerben von Drittmitteln aufgefordert werden. Wie bereits weiter oben ausgeführt lehnen wir diese Stoßrichtung ab. Das Land und der Bund sind aufgefordert Hochschulen als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ausreichend zu finanzieren. Drittmittelprojekte sollten erlaubt sein aber nicht obligatorisch sein.

Zumal in der Vergangenheit die Verträge häufig eine Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungsklausel enthielten. So wussten die Mitarbeiter\_innen des entsprechenden Professors oft selbst nicht, woran sie eigentlich gerade forschten. Solche Entwicklungen können unmöglich im Interesse des Wissenschaftsbetriebs sein.

#### S. 67 §76

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass an den Hochschulen Ordnungsverfahren bis hin zur Exmatrikulation durchgeführt werden können. Nach unserem Dafürhalten ist der Zweck einer solchen Hochschuljustiz höchst zweifelhaft. Diese Aufgabe sollte besser ordentlichen Gerichten überlassen werden. Unserer Meinung nach sollte dieser Paragraph genauso wie der Karzer der Vergangenheit angehören.

#### S. 69 §80

Der Gesetzentwurf schreibt der Studierendenschaft eine breite Palette an Aufgaben zu. Wir möchten unterstreichen, dass inzwischen die Hälfte eines Jahrgangs ein Studium aufnimmt und der Besuch der Hochschule damit zu einem normalen Teil der Ausbildung geworden ist. Die Interessen und Bedürfnisse der Studierenden sind daher so breit und vielfältig wie die Gesellschaft selbst. Jede Einengung der politischen Handlungsfelder der Studierendenschaft würde daher im Widerspruch zu den seit langem deutlich sichtbaren Entwicklungstendenzen stehen. In Anbetracht dessen sprechen wir uns für ein allgemeinpolitisches Mandat der Studierendenschaft aus.

#### S. 79 §93

Der Gesetzentwurf sieht keine eindeutige Regelung für die Bezahlung von Lehrbeauftragten vor. Die praktische Erfahrung zeigt, dass Lehrbeauftragte keineswegs nur zur Ergänzung des Lehrangebots herangezogen werden. Tatsächlich wird grundständige Lehre von Lehrbeauftragten abgedeckt. Ohne Lehraufträge könnte der Lehrbetrieb nicht aufrechterhalten werden, sofern die Kürzungen beim Stammpersonal weiter gehen. Die Lehre von Lehrbeauftragten ist nicht weniger wert als die von Angehörigen der Hochschule aber sie ist unfassbar viel schlechter bezahlt. Vor- und Nachbereitungszeit werden entgegen der Präsenzzeit nicht honoriert. Auch das Betreuen und Korrigieren von Prüfungsleistungen erfolgt unentgeltlich. Diesen und ähnlichen Praxen muss ein klarer gesetzlicher Riegel vorgeschoben werden. Die bisherigen Formulierungen sind unserer Auffassung nach dafür nicht ausreichend und daher nicht geeignet gute Lehre und gute Arbeit an der Hochschule zu gewährleisten.

#### S. 80 §95

Dem Gesetzentwurf entnehmen wir, dass es keinen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte geben wird. An dieser Stelle möchten wir die Landesregierung und die Koalitionsfraktionen mit Nachdruck an den Koalitionsvertrag erinnern. Der Einstieg ins Arbeitsleben für junge Menschen sollte an den Hochschulen nicht weiter prekär sein sondern die Form einer ordentlichen tariflich bezahlten Arbeit annehmen.